

2. In den Rechtsvorschriften ist festzulegen, ob die selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen vorzunehmen ist
- auf der Grundlage einer Vorkalkulation oder
 - auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung.

Dabei ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

- Die selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen durch die Betriebe auf der Grundlage einer Vorkalkulation ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe in der Regel in großen Stückzahlen und in einer Vielzahl von Varianten hergestellt werden, die einen verhältnismäßig geringen Wert je Produktionseinheit besitzen, und die selbständige Einstufung auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu einem hohen Arbeitsaufwand führen würde.
 - Die selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Höhe der Kosten durch die individuellen Bedingungen des jeweiligen Auftrages bestimmt wird und bei Auftragsübernahme diese Kosten nicht mit der erforderlichen Sicherheit kalkuliert werden können.
3. Bei der selbständigen Einstufung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Vorkalkulation gelten die Bestimmungen des § 8.
4. Bei der selbständigen Einstufung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung haben die Betriebe — nach Vereinbarung eines vorläufigen Preises gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) — den Kalkulationspreis gemäß § 8 zu ermitteln.

Die Betriebe haben zu berechnen

- den sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebenden Industriepreis, wenn dieser den vereinbarten vorläufigen Preis nicht überschreitet;
 - den vereinbarten vorläufigen Preis, wenn dieser niedriger ist als der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis. Im Wirtschaftsvertrag kann vereinbart werden, daß der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis zur Berechnung kommt.
5. Die Betriebe haben die selbständig eingestuften Kalkulationspreise in Listen oder anderen Nachweisen zu erfassen. Die listenmäßig erfaßten Preise sind von den Betrieben auch anzuwenden, wenn das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt erbracht wird.
6. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Vereinbarungspreise, ausgenommen Vereinbarungspreise gemäß der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259). Bestimmungen in den geltenden Rechtsvorschriften, wonach bei der Bildung von Vereinbarungspreisen ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung vereinbart und in den Industriepreis einbezogen werden kann, sind weiterhin anzuwenden. Für Lohnarbeiten darf kein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung vereinbart werden.
7. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind berechtigt, die Betriebe zur Vorlage von Preisangeboten zu verpflichten, wenn gleiche Erzeugnisse, für die in den Rechtsvorschriften die selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen oder die Bildung von Vereinbarungspreisen festgelegt sind, wiederholt hergestellt werden oder die gleiche Leistung wiederholt erbracht wird.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Gnmdaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation

Das für den Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwendende Kalkulationsschema ist den Betrieben von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften vorzugeben. Dabei ist weitestgehende Übereinstimmung mit den Festlegungen in Rechnungsführung und Statistik (einschließlich der Branchenrichtlinien) zu sichern. Bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den Kostenkomplexen gelten grundsätzlich die in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Bestimmungen.

Es ist von folgendem Grundschemata auszugehen:

- 1 Direkte technologische Kosten
- 2 4- Indirekte technologische Kosten

- 3 = Technologische Kosten
- 4 -) Abteilungsleitungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

- 5 = Abteilungskosten
- 6 + Beschaffungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)
- 7 + Betriebsleitungskosten

- 8 = Produktionsselftkosten
- 9 + Absatzkosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

- 10 = Gesamtselbstkosten
- 11 + Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten (Ziff. 10 J. Material, auftrags- oder typengebundene Spezialwerkzeuge, Spezialvorrichtungen, Werkzeuge und Lehren sowie verbrauchte produktive Leistungen aus Ziff. 1) — soweit nicht eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist
- 12 + Nutzensanteil des Herstellers¹³

- 13 = Betriebspreis

Der Betriebspreis ist gleich dem Industrieabgabepreis, soweit nicht produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen zur Anwendung kommen.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

0. Allgemeine Bestimmungen

- 0.1. Bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation dürfen die Kosten nur einmal verrechnet werden. Die Verrechnung als direkte oder indirekte Kosten erfolgt entsprechend ihrer Zuordnung zu den Positionen des Kalkulationsschemas, das bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwenden ist.
- 0.2. Werden im Maßstab der Volkswirtschaft oder in einzelnen volkswirtschaftlichen Bereichen Aufwendungen erstmalig in die Selbstkosten einbezogen, so wird vom Leiter des Amtes für Preise über ihre Kalkulationsfähigkeit entschieden. Werden sie als kalkulationsfähig anerkannt, so wird eine Ergänzung dieser Anlage vor-